

KommunSense

Kommunale Steuerfachtage am 6. und 7. Mai 2025 in Berlin

REFERENTEN:

- ▶ **Prof. Dr. Joachim Schiffers -WP/StB-**
BDO AG – WP-Gesellschaft (Düsseldorf)
- ▶ **Andreas Meyer**
(VKU-Bereichsleiter Finanzen/Steuern/Bäder)
- ▶ **Dr. Christian Gastl -WP/StB-**
GVR StB-Gesellschaft (Wiesbaden)
- ▶ **ORR Dipl.-Finw. Jochen Bürstinghaus**
(FA für Groß- und Konzern-BP – Aachen)
- ▶ **Dr. Thomas Fritz -Steuerberater-**
Peters, Schönberger & Partner (München)
- ▶ **Prof. Dr. Thomas Küffner**
RA / StB / WP / FafStR (KMLZ München)
- ▶ **Dipl.-Finw. Maik Gohlke -Steuerberater-**
Rödl & Partner – WP/StB-Gesellschaft (Köln)
- ▶ **Dr. Mirko Wolfgang Brill -RA/StB/FafStR-**
(c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)



TEILNEHMERKREIS:

- Kämmerer, Amtsleiter, Leiter und Mitarbeiter der Steuerämter in den Städten und Gemeinden sowie Geschäftsführer, Leiter/Fachpersonal kommunaler Unternehmen und Einrichtungen
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Fachanwälte für Steuerrecht

Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts:

„Problemfelder erkennen – Nachbelastungen vermeiden – Gestaltungen effizient nutzen“

THEMENSCHWERPUNKTE:

- Aktuelles Ertragsteuerrecht für jPdöR
- Steuerlicher Querverbund aktuell
- Vermeidung riskanter Fallstricke in der kommunalen Besteuerungspraxis
- BP-Problemfelder komm. Unternehmen
- Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
- Kommunale dauerdefizitäre Tätigkeiten im Umsatzsteuerrecht
- Reichweite der Steuerbefreiung einer Kostenteilungsgemeinschaft
- Beachtung zoll- und exportkontrollrechtlicher Vorgänge i. kommunalen Bereich

VERANSTALTUNGORT:

**Konferenzzentrum
der „Heinrich Böll Stiftung“**
Schumannstr. 8, 10117 Berlin
(nahe Hauptbahnhof)

VERANSTALTER:

KommunSense-Schulungszentrum
- Steuerliche Fortbildung der öffentlichen Hand -
(Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel.: (030) 833 07 28 / 84 30 69 31
E-Mail: uwebaldauf@kommunsense.de
Website: www.kommunsense.de

Kommunale Steuerfachtage 2025

MODERATION UND FACHLICHER BEISTAND:

- Dipl.-Finanzwirt **Joachim Gruba** (ehemals FA für Groß- und Konzern-BP)
- Dipl.-Finanzwirt **Claus Peter Pithan** (Landschaftsverband Rheinland – LVR)¹
- Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd. Städt. VerwDir in Düsseldorf)²

1. Seminartag (6. Mai 2025)

- BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRENDE WORTE DES VERANSTALTERS -

► **STEUERFOKUS 1**

Prof. Dr. Joachim Schiffers -Wirtschaftsprüfer/Steuerberater-
(BDO AG – WP-Gesellschaft - Düsseldorf)

Teil 1: (09.00 bis 10.00 Uhr)

Kaffee-/Teepause (10:00 bis 10:30 Uhr)

Teil 2: (10:30 bis 11:30 Uhr)

Teil 1: Aktuelle ertragsteuerliche Aspekte der öffentlichen Hand

Die Ertragsbesteuerung der öffentlichen Hand ist geprägt durch aktuelle Rechtsprechung zum Begriff des BgA und durch punktuelle gesetzliche Änderungen.

1. Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG

- 1.1 BFH vom 29.08.2024 (V R 43/21)
- 1.2 BFH verwirft Grundsätze der Kettenzusammenfassung mangels gesetzlicher Grundlage – Folgerungen in der Praxis
- 1.3 Zusammenfassungsvoraussetzungen weiter offen – Erfordernis einer organisatorischen Zusammenfassung?

2. BgA „Kurbetrieb“

- 2.1 BFH vom 18.04.2024 (V R 50/20)
- 2.2 Einnahmeerzielungsabsicht, Abgrenzung des BgA, Abkopplung von der umsatzsteuerlichen Sicht

3. PV-Anlagen: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG

- 3.1 JStG 2024: Geänderte Abgrenzung der begünstigten PV-Anlagen
- 3.2 Erste FG-Rechtsprechung zur Anwendung von § 3 Nr. 72 EStG
- 3.3 Praxisfragen

¹ Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.

² Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.

4. **Alt-Einbringungsgeborene Anteile – Steuerverhaftung ausgelaufen**

4.1 JStG 2024: Aufhebung der Weiteranwendung der Altregelungen

4.2 Konsequenzen im kommunalen Bereich und Fallgestaltungen

Teil 2: Aktuelle Querschnittsthemen aus der kommunalen Steuerpraxis

Aufgegriffen werden zwei Querschnittsthemen. Zunächst widmen wir uns aktuellen Entwicklungen im handelsrechtlichen Rechnungswesen der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nicht zuletzt vor dem Hintergrund der nun einsetzenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im zweiten Part werden praxisrelevante Fragen der Spartenrechnung aufgegriffen.

1. **Aktuelles zur Rechnungslegung der Eigenbetriebe/Eigengesellschaften – insbesondere Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

1.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung: Anwendungsbereich ab 2025 (?) auf kommunale Eigengesellschaften, Eigenbetriebe, AÖR

1.2 Landesspezifische Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Handlungsbedarf

2. **Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG**

2.1 Grundprobleme in der Praxis

2.2 Spartenrechnung und Organschaft – Grundlagen und Besteuerungspraxis – FG Münster vom 06.06.2024 (13 K 780/22 F) zum Gegenstand der Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG

3. **Folgen bei Aufnahme neuer Tätigkeiten bzw. Aufgabe von Tätigkeiten – Veränderung von Sparten – BFH vom 14.03.2024 (V R 2/24)**

4. **Personengesellschaftsstrukturen als Alternative? – BFH vom 18.01.2023 (I R 16/19)**

► STEUERFOKUS 2 (11.30 bis 12.15 Uhr)

Andreas Meyer

(VKU-Bereichsleiter Steuern, Finanzen und öffentliche Bäder)

Aktuelle Entwicklungen beim steuerlichen Querverbund

I. **Klimaneutrale Weiterentwicklung des steuerlichen Querverbundes**

1. Technisch-wirtschaftliche Verflechtung mittels

- ▶ Wärmepumpe
- ▶ Einbindung ins Fernwärmenetz
- ▶ Hybride Photovoltaikanlagen

2. Wie geht es weiter?

- ▶ Auswirkungen des BFH-Urteils zur Kettenzusammenfassung (V R 43/21)
- ▶ Kettenzusammenfassung vs. Mitschlepptheorie

II. **Steuerlicher Querverbund und Organschaft**

1. Rechtsprechungsüberblick

2. Reichweite der relevanten Querverbunds-Regelungen in §§ 14, 15 KStG

3. Bildung von Gewinnrücklagen bei Organgesellschaften

Mittagspause (12.15 bis 13.00 Uhr)

STEUERFOKUS 3 (13.00 bis 14.15 Uhr)

Dipl.-Kfm. Dr. Christian Gastl –Wirtschaftsprüfer/Steuerberater-
(GVR - Dr. Gastl / von Rosenberg & Kollegen – StB-Gesellschaft in Wiesbaden)

Betriebsvermögen, gemischte Aufwendungen, Betriebsaufspaltung:
„Vermeidung riskanter Fallstricke in der laufenden Besteuerungspraxis“

Die materielle Abgrenzung bei Betrieben gewerblicher Art stellt sich in der Praxis oftmals problematisch dar. So zeigt sich, dass insbesondere bei Betriebsprüfungen die Abgrenzung von Aufwendungen wie auch die Zuordnung von Betriebsvermögen immer wieder zu Diskussionen führen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Wirtschaftsgüter (oftmals unbemerkt) zwischen verschiedenen Betrieben gewerblicher Art transferiert werden. Darüber hinaus kommt es aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Überlassungen vielfach zu (zunächst unbemerkten) Betriebsaufspaltungen, die entsprechend erklärt und verarbeitet werden müssen. Auch hier können insbesondere bei Betriebsprüfungen unangenehme Rechtsfolgen auftreten. Der Vortrag stellt die grundlegenden Regelungen dar und gibt darüber hinaus Hinweise auf mögliche Fallstricke in der Praxis.

I. Zuordnung von gemischten Aufwendungen

1. Angemessenheit der Aufwendungen
2. Umsetzung in der Besteuerungspraxis

II. Verträge zwischen Körperschaft und BgA

III. Umfang des Betriebsvermögens

1. Notwendiges Betriebsvermögen vs. Gewillkürtes Betriebsvermögen
2. Problematik der Bestimmung des Umfangs und der Bewertung

IV. Betriebsaufspaltung

1. Grundlagen der Betriebsaufspaltung
2. Praxisfall

Kaffee-/Teepause (14:15 bis 14:45 Uhr)

▶ STEUERFOKUS 4 (14.45 bis 16.00 Uhr)

Dipl. Finanzwirt Jochen Bürstinghaus -Oberregierungsrat-
(Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen)

Aktuelle Problemfelder der Prüfung kommunaler Unternehmen

Im Rahmen der Prüfung kommunaler Betriebe und Gesellschaften treten regelmäßig gleichartige steuerliche Problemfelder auf. Teils fußen diese auf grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Betriebsprüfung und öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaft, teils auch auf mangelndem Problembewusstsein der Kommunen im Rahmen der Deklaration. Dabei können die Auswirkungen oftmals erheblich sein. Zentrale Themenfelder und deren Grundlagen werden ausführlich dargestellt:

- Konzessionsabgaben: „überhöhte“ Abgaben als vGA; steuerliche Behandlung von Rabatten und anderen Vergünstigungen
- Vertragsverhältnisse zwischen jPdÖR und Eigengesellschaften: Grundstücksüberlassungen und sonstige Dienstleistungen
- Qualifikation nicht begünstigter Dauerverluste und deren Folgen
- Abgrenzung zwischen „Versorgung“ und Nebentätigkeiten

(der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten)

► **Ende des 1. Seminartags um ca. 16.00 Uhr**

► Am Abend des ersten Seminartages wird eine etwa 1 ½-stündige **kostenlose Sightseeing-Stadttour (Berlin Mitte)** mit interessanten Zwischenstationen angeboten. Ein Bus erwartet interessierte Seminarteilnehmer um 18.30 Uhr vor dem Haupteingang des Konferenz-Zentrums der „Heinrich-Böll-Stiftung“.

Um ca. 20 Uhr findet ein **unterhaltsamer Tagesausklang** in Form eines anregenden Gedankenaustauschs im „Spree-Gold“ gegenüber der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche statt.

2. Seminartag (7. Mai 2025)

► **STEUERFOKUS 5** (09:00 – 10:15)

Dipl.-Volkswirt Dr. Thomas Fritz -Steuerberater-
(Peters, Schönberger & Partner ♦ RA/WP/StB – München)

Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie Praxisfälle zum Sponsoring aus kommunaler Sicht

Die (Ampel-) Bundesregierung hatte sich bereits im Koalitionsvertrag deutlich geringere, als von den Verbänden geforderte, Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts vorgenommen, nach der Auflösung der Koalition wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) als einziges Reformvorhaben nur die neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) umgesetzt. Weitere der geplanten Neuregelungen des Gemeinnützigkeitsrechts waren in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten, jedoch bleibt abzuwarten, welche diesbezüglichen Ziele sich die nächste Bundesregierung setzt.

Neben einer Einführung in den Anwendungsbereich der neuen Wohngemeinnützigkeit, der Übersicht über praxisrelevante Neuigkeiten aus der Finanzverwaltung und von den Finanzgerichten bietet das Referat daher auch einen Ausblick auf die nächste Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. Nicht zuletzt werden einige Praxisfälle zum Sponsoring aus kommunaler Sicht abgehandelt.

- I. Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck: Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Übergangsregelungen
- II. Aktuelle Verlautbarungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte zum Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht
- III. Noch ein Register: Vorbereitung auf das neue Stiftungsregister (ab 01.01.2026)
- IV. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Was ist zu erwarten?
- V. Praxisfälle zum Sponsoring aus kommunaler Sicht

Kaffee-/Teepause (10:15 bis 10:45 Uhr)

► STEUERFOKUS 6 (10.45 bis 12.15 Uhr)

Prof. Dr. Thomas Küffner (RA/StB/WP/FAfStR)
(KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München)

Wann kann der kommunalen dauerdefizitären Tätigkeit die Unternehmereigenschaft bzw. der Vorsteuerabzug verwehrt werden?

-Aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung und Finanzverwaltung-

Die Frage der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit von jPdÖR steht aus verschiedenen Gründen seit Jahren im Mittelpunkt des umsatzsteuerrechtlichen Interesses.

In der Vergangenheit wurde von der Rechtsprechung (EuGH/BFH) eine tendenziell restriktive Haltung vertreten. Die Finanzbehörden neigen daher dazu, bei dauerdefizitären Tätigkeiten die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG zu verneinen, um somit insbesondere den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG versagen zu können.

Der EuGH und der BFH haben in jüngsten Entscheidungen hierzu aber klargestellt: Allein auf Grund von defizitären Tätigkeiten kann umsatzsteuerlich die Unternehmereigenschaft nicht zwingend negiert werden. Auch ein nicht gewinnorientierter Unternehmer ist grundsätzlich ein Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne!

Die verschiedenartigen Entscheidungsfälle sind Beleg dafür, dass im Einzelfall stets im Rahmen einer Gesamtbetrachtung genau zu prüfen ist, ob tatsächlich eine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit vorliegt, insbes. im Hinblick auf etwaige Zuschusszahlungen.

I. Beachtung rechtlicher Voraussetzungen nach nationalem Recht bzw. nach dem Unionsrecht

II. Relevante Problemfälle

1. Nichtsteuerbare Umsätze (kein Leistungsaustausch)
2. Kein Leistungsentgelt (z. B. symbolisches Entgelt, Teilvergütungen)
3. Dauerhaft hochdefizitäre Tätigkeiten →kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Entgelt und Kosten →krasse Asymmetrie)
4. Spezieller Problembereich: „Dauerverluste bei Verpachtungsbetrieben“

III. Feststellungen durch die Rechtsprechung

1. Bisherige uneinheitliche Entscheidungsgrundlage
 - EuGH-Urteil vom 12. Mai 2016 (C-520/14)
 - BFH-Urteil vom 20. Oktober 2021 (XI R 10/21)
 - EuGH-Urteile vom 30. März 2023 (C-612/21 + C-616/21)
 - EuGH-Urteil vom 13. Juli 2023 (C-344/22) → BFH-Nachfolgeurteil vom 18. Oktober 2023 (XI R 21/23 / XI R 30/19)
 - BFH-Urteil vom 6. Dezember 2023 (XI R 33/21)
2. Klarstellungen durch aktuelle Entscheidungen (Beseitigung bestehender „Borsele“- und „Gmina“-Zweifel!?)
 - BFH-Urteil vom 17. April 2024 (XI R 13/21)
 - EuGH-Urteil vom 4. Juli 2024 (C-87/23)

- IV. Die Finanzverwaltung sucht nach einer wirtschaftlichen Problemlösung
 V. Eigene Bewertung und Gestaltungsempfehlungen

Mittagspause (12.15 bis 13.00 Uhr)

► **STEUERFOKUS 7** (13.00 bis 14.15 Uhr)

Dipl.-Finanzwirt Maik Gohlke -Steuerberater-
 (Rödl & Partner GmbH – WP-/StB-Gesellschaft - Köln)

**Reichweite der Steuerbefreiung einer Kostenteilungsgemeinschaft
 im kommunalen Tätigkeitsbereich**

- Kann der § 4 Nr. 29 UStG den faktischen Wegfall des
 § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ersetzen? -

Mit der Vorschrift des § 4 Nr. 29 UStG wurde die Steuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL fast wortgleich in nationales Recht umgesetzt. Befreit sind Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder, wenn die Mitglieder diese Leistungen unmittelbar zur Ausübung von Tätigkeiten verwenden, die dem Gemeinwohl dienen. Voraussetzung ist zudem, dass der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern "lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten" fordert und dass mit der Steuerbefreiung keine Wettbewerbsverzerrung einhergeht. Das klingt ein wenig nach dem Sinn und Zweck des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG.

Auch im kommunalen Bereich kommt eine Anwendung des § 4 Nr. 29 UStG damit grundsätzlich in Betracht.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen der Vorschrift des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG faktisch die Bedeutung entzogen. Damit kommt unter bestimmten Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG als „Alternative“ eine besondere, bislang nicht oft erkannte Bedeutung zu.

Das Vortragsmodul wird auf die spezifischen Voraussetzungen und die Unterschiede zwischen § 4 Nr. 29 UStG und § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG eingegangen. Praxisbeispiele und mögliche Argumentationen weisen auf die Bedeutung der Vorschrift im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hin.

- I. Einführung und Hintergründe
- II. Voraussetzungen
- III. „Wettbewerb ist nicht gleich Wettbewerb“
- IV. Kostenteilungsgemeinschaft (§ 4 Nr. 29 UStG)
 1. Liegt ein Leistungsaustausch vor?
 2. Steuerbefreiung?
- V. Anwendungsfälle in der Praxis
- VI. Verbindliche Auskünfte für bestehende Fälle?

Kaffee-/Teepause (14:15 bis 14:45 Uhr)

► **STEUERFOKUS 8** (14.45 bis 16.00 Uhr)

Dr. Mirko Wolfgang Brill - RA / StB / FAFStR -
(c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)

Erkennung und Überprüfung zoll- und exportkontrollrechtlicher Vorgänge in der kommunalen Verwaltung

- Erfahrungsberichte aus Prüfungen der Zollverwaltung -

Nicht zuletzt mit dem Wahlsieg Donald Trumps in den USA sind Zölle wieder in aller Munde. Tatsächlich scheinen Zölle aber auch unabhängig davon eine Renaissance zu erleben, was die Einfuhr von Zöllen der EU auf Chinesische Elektrofahrzeuge und im Gegenzug die Einfuhr von Importzöllen auf Europäische Güter deutlich zeigt. Darüber hinaus sind die Kommunen und ihre Mitarbeiter aber auch durch Bestellungen im Internet – bei Handelsplattformen wie ebay und Amazon – schnell mit zollrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Regelmäßig führt die Konfrontation mit zollrechtlichen Sachverhalten zu Ratlosigkeit. Keineswegs selten werden aber auch bußgeldbewehrte Tatbestände oder sogar Strafrechtstatbestände verwirklicht, ohne dass hierfür die notwendige Sensibilisierung existiert.

Während das Zollrecht lediglich die Einfuhr von Waren betrifft, handelt das Exportkontrollrecht neben der Ausfuhr von Waren, Software oder Technologie und sich aus dieser ergebende Problematiken ab. So sehen etwa Finanzsanktionen das Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an sanktionierte Empfänger vor. Beschäftigt etwa die Kommune einen auf einer Sanktionsliste geführten Flüchtling und zahlt sie ihm ein Gehalt, kann hierin bereits ein export-kontrollrechtlicher Verstoß bestehen, der als Straftat beurteilt wird. Nichtwissen schützt auch hier nicht vor Strafe. In der Praxis besteht jedoch weder Kenntnis noch Sensibilität für diese Rechtsmaterie, Sanktionslistenprüfungen erfolgen seitens der Kommunen (fast) überhaupt nicht.

Zielsetzung: Die Intention des Vortragsmoduls besteht darin, die Mitarbeiter und Vertreter der Kommunen sowie deren Berater sowohl für das Zollrecht als auch für das Exportkontrollrecht zu sensibilisieren, Stolper- und Strafrechtsfallen zu benennen, Sachverhalte aus der Praxis vorzustellen und zu lösen und dazu beitragen, dass etwaig vom Zoll durchgeführte Außenprüfungen nicht im Desaster enden. Ähnlich wie das Steuerrecht stellt das Zollrecht und das Außenwirtschaftsrecht eine komplexe Materie dar, deren Inhalt sich in der Darstellung so genähert werden soll, dass der in der Kommune tätige Rechtsanwender zumindest die wesentlichen Strukturen kennt und in der Lage ist, Schaden von der Kommune abzuwenden.

- I. Darstellung des Zollrechts und des Exportkontrollrechts in Bezug auf den Tätigkeitsbereich der Kommunen.
- II. Praxisbezogene Anwendungsbeispiele und Durchspielen von praxisrelevanten Szenarien
- III. Praxishinweise unter Einbeziehung der Rechtsprechung und der Literatur
- IV. Diskussion etwaiger Gestaltungsansätze und Benennung von Handlungsempfehlungen

► **Ende des 2. Seminartags um ca. 16.00 Uhr**

ALLGEMEINE HINWEISE:

Seminarstandort:	<p>Konferenzzentrum der „Heinrich-Böll-Stiftung (HBS)“ Schumannstr. 8, 10117 Berlin (nahe Hauptbahnhof)</p> <p>http://www.boell.de/de/unser-konferenzzentrum</p>
Teilnahmegebühr:	<p>Die <u>reguläre Teilnahmegebühr</u> für die Steuerfachtagung am 6./7. Mai 2024 beträgt: 1.800 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p>Der <u>Sonderpreis</u> für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt 1.100 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p>Bei einer Mehrplatzbuchung wird ein <u>Sonderrabatt</u> gewährt (ab 2 Personen = 5 %; ab 3 und mehr Personen = 10 %).</p> <p><u>Die Teilnehmer/-innen erhalten</u> umfängliche Seminarunterlagen in PDF-Format zur Fachtagung (PP-Präsentationen und aktuelle Materialsammlungen), die auch in einem komprimierten Format als komfortabler Veranstaltungs-Stick mit Seminarbeginn zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Preis sind außerdem ein vegetarisches Mittagsbuffet, Getränke, Snacks, Obst und Gebäck enthalten. Auch die Kultur & Konversation, Bus-Exkursion und die Getränke im „Spree Gold“ sind kostenfrei.</p>
Anmeldung:	<p>Für die Online-Anmeldung nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link: https://kommunsense.de/wp_16/schulungszentrum/veranstaltungen/</p>
Teilnahmebedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwecks Reiseplanung wird der <u>Eingang der Online-Anmeldung</u> per E-Mail verbindlich bestätigt. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig. ▶ Ein <u>kostenfreier Rücktritt</u> von der Anmeldung ist 14 Tage vor Seminarbeginn möglich. Die <u>Vertretung</u> angemeldeter Teilnehmer/-innen ist zulässig. ▶ Die Teilnehmer/-innen erhalten eine <u>Teilnahmebestätigung</u>.
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ohne <u>Verwendung eines Laptops/Tablets</u> sollten die Vortragspräsentationen zweckmäßigerweise in ausgedruckter Form mitgebracht werden. ▶ Da am Veranstaltungsort nur begrenzte <u>PKW-Parkmöglichkeiten</u> zur Verfügung stehen, wird empfohlen die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. ▶ Kultur & Konversation am Abend (6. Mai 2025): Das Angebot beinhaltet eine <u>kostenlose</u> 1 ½ -stündige Bus-/Führungstour der besonderen Art (mit interessanten Zwischenstationen und unerwarteten Großstadt-Erlebnissen). Start: 18:30 Uhr am Haupteingang des HBS-Konferenzentrums. Anschließend (ca. 20 Uhr): Ein salopper Tagesausklang in Form eines anregenden Gedankenaustauschs im „Spree-Gold“ gegenüber der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche (reservierte Tische) beschließt das ereignisreiche Tagesprogramm.